

# Informationen zur Bewerbung als Berufsbetreuer im Amtsgerichtsbezirk Dresden

(auf Grundlage der Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten  
im Freistaat Sachsen)

## 1. Vorbemerkung

Die Ansprüche an die Qualität der Betreuung sind im Wesentlichen in §§ 1896, 1897, 1901 und 1908 b BGB geregelt. Daraus ergibt sich, dass die Betreuer geeignet sein müssen, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Die Betreuer haben die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass sie dessen Wohl entsprechen. Dazu gehört auch die Möglichkeit des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Weiterhin ist es Aufgabe des Betreuers, alle Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit und Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine rechtliche Betreuung setzt voraus, dass die Betreuer Verständnis und Fachwissen bezüglich der Erkrankung bzw. Behinderung ihrer Betreuten besitzen.

Gemäß § 1897 Abs. 6 BGB gilt der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung. Dieser Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung kann aber nicht ausnahmslos gelten. Sind **besondere** berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Führung der Betreuung erforderlich, soll ein Berufsbetreuer eingesetzt werden.

## 2. Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers

In Frage kommen kann die Bestellung eines Berufsbetreuers bei:

- psychischen Erkrankungen,
- gerontopsychiatrischen Erkrankungen,
- schwierigen medizinischen Fragestellungen,
- schwierigem Umfeld,
- ständiger Verschiebung der Problembereiche,
- unklarer Betreuungsprognose,
- Neigung zur Gewalt,
- komplexer Vermögensverwaltung
- Interessenkollisionen
- umfassenden Aufgabenkreisen

### 3. Tätigkeitsprofil eines Berufsbetreuers

- selbständige, verantwortungsbewusste persönliche Betreuung und rechtliche Vertretung der Betreuten im Rahmen der vom zuständigen Amtsgericht festgelegten Aufgabenkreise
- Sicherung eines regelmäßigen Kontaktes zum Betreuten und der notwendigen Interaktion mit dessen persönlichen und sozialen Umfeld
- Förderung der Eigenständigkeit, der Entscheidungskompetenz der Betreuten und Entwicklung von Bewältigungsstrategien in Konfliktsituationen mit dem Ziel der Eingrenzung bzw. Aufhebung der Betreuung
- Verwaltungsmäßige Erfassung und Führung der Betreuungen, Rechnungslegung, Schlussrechnung und Berichterstattung

### 4. Voraussetzungen

#### 4.1 Fachliche Voraussetzungen

Der zukünftige Berufsbetreuer sollte über einen Beruf, der nutzbare Kenntnisse zur Führung einer Betreuung vermittelt, verfügen. Nutzbare Kenntnisse für den Berufsbetreuer werden dabei insbesondere bei Angehörigen folgender Berufsgruppen als gegeben vorausgesetzt:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
- Psychologen
- Juristen
- medizinisches Fachpersonal
- Verwaltungsfachkräfte
- Betriebswirte

In diesen vorgenannten Berufsgruppen sollte eine Fachhochschul- oder eine Hochschulausbildung nachgewiesen werden.

Weiterhin sollten Erfahrungen in ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit von mindestens einem Jahr und während dieser Zeit im Betreuungsrecht erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden, die zur Übernahme von beruflichen Betreuungen qualifizieren.

#### Weitere erforderliche Kenntnisse:

- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete insbesondere des BGB, FamFG, BtG
- Sozialrecht (SGB II, III, IV, V, VI, IX, XI, und XII)
- Verwaltungsverfahrenrecht (SGB X, VwVfG)
- Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie
- Fähigkeiten zur komplexen und strukturierten Beurteilung auch schwieriger Rechtsfragen
- Kenntnisse der psychosozialen, sozialen und medizinischen Problemlagen in den Betreuungsangelegenheiten einschließlich Erfahrungen in der Krisenintervention

## **4.2 Persönliche Voraussetzungen**

- Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und psychisch kranken Menschen
- Verhandlungsgeschick und -erfahrung, Durchsetzungsfähigkeit
- Erfahrung im Umgang mit Behörden
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Kommunikative Fähigkeiten (Einfühlungsvermögen, Offenheit im Gespräch mit den Betreuten, Distanzierungsfähigkeit)
- Soziale Kompetenz (Kontaktfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Problemlösungsbewusstsein, Verständnis)
- Kenntnisse über das bestehende Hilfesystem der Stadt und Bereitschaft zur Vernetzung mit diesem
- Lebenserfahrung
- Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit
- Hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsgeschick

## **4.3 Organisatorische Voraussetzungen**

- kurzfristige Erreichbarkeit (Telefon, Fax, Mail, Adresse – kein Postfach)
- Haftpflicht gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Umfang von § 118 VVG

## **4.4 Formelle Bewerbung**

- ausführliches Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (Antrag beim zuständigen Amtsgericht)
- Nachweise Studium / Berufsausbildung / sonstige Zeugnisse

## **4.5 Vergütung**

Die Vergütung eines Betreuers richtet sich nach §§ 4 und 5 VBVG.

## **5. Sonstiges**

Die Feststellung, ob jemand als Berufsbetreuer vorgeschlagen und bestellt wird, treffen das Betreuungsgericht gemeinsam mit der Betreuungsbehörde nach einem gemeinsam mit dem Bewerber geführten Gespräch.

Nach einem Zeitraum von 6 Monaten, in dem 3 – 5 Berufsbetreuungen übertragen werden, erfolgt eine abschließende Entscheidung darüber, ob dem Betreuer auch künftig Berufsbetreuungen übertragen werden können.

Aus Gründen der Qualitätssicherung wird die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände für Berufsbetreuer empfohlen.